

**Beschluss Nr.**

Schwyz,

Versandt am:

**Anpassung des Grundangebots des öffentlichen regionalen Verkehrs 2024–2027**

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

**1. Übersicht**

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 26. November 1987 (GöV, SRSZ 781.100) sieht vor, dass ein auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtetes Grundangebot des öffentlichen Verkehrs gestaltet werden soll. Dieses gewährleistet gemäss § 2 GöV eine auf die Verteilung und Dichte der Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätze ausgerichtete Erschliessung und Bedienung aller Gemeinden. Im öV-Grundangebot werden die abgeltungsberechtigten Regionalverkehrslinien, die Taktdichte jeder Linie, Entwicklungsfelder sowie der Finanzrahmen für die jährlichen Abgeltungen an die Transportunternehmen für jeweils vier Jahre festgelegt.

Mit RRB Nr. 642/2022 vom 23. August 2022 hat der Regierungsrat das Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs für den Zeitraum 2024–2027 festgelegt und zuhanden der Genehmigung durch den Kantonsrat verabschiedet. Dieser hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 23. November 2022 mit dem entsprechenden Finanzrahmen genehmigt und den Regierungsrat mit dem Vollzug beauftragt.

Gestützt auf einen vom Kantonsrat erheblich erklärten parlamentarischen Vorstoss (Motion M 10/21) wurde in des öV-Grundangebot 2024–2027 auch das Entwicklungsfeld Nachtangebot aufgenommen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, einen Bericht zur Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot zu erarbeiten und dem Kantonsrat im Jahr 2023 zusammen mit dem daraus resultierenden Antrag auf Anpassung des öV-Grundangebots 2024–2027 vorzulegen. Diesem Auftrag wird mit dem vorliegenden Bericht und Vorlage nachgekommen.

Gleichzeitig soll die Geltungsdauer des öV-Grundangebots 2024–2027 um ein Jahr bis 2028 verlängert werden, womit der vom Bundesamt für Verkehr (BAV) verfolgten zeitlichen Harmonisierung der Bestellperioden im regionalen Personenverkehr mit den Leistungsvereinbarungen Infrastruktur Rechnung getragen werden.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 bis 2028

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 teilte das Bundesamt für Verkehr (BAV) mit, dass es gestützt auf Art. 2 der Fahrplanverordnung vom 4. November 2009 (FPV, SR 745.13) ab 2025 die Bestellperioden im regionalen Personenverkehr (RPV) zeitlich mit den Leistungsvereinbarungen Infrastruktur (LV) harmonisieren wird. Durch diese Harmonisierung passen die vom Bund vorgegebenen zweijährigen Bestellperioden RPV nicht mehr mit der Laufzeit des öV-Grundangebots 2024–2027 zusammen. Der Regierungsrat sieht daher vor, das öV-Grundangebot 2024–2027 um ein Jahr, bis 2028, zu verlängern. Mit dieser Anpassung kann die für den Vollzug des öV-Grundangebots notwendige zeitliche Harmonisierung des öV-Grundangebots mit den Bestellperioden RPV wiederhergestellt werden. Dieses Vorgehen wurde dem Kantonsrat anlässlich der Genehmigung des Grundangebots 2024–2027 bereits angekündigt.

### 2.2 Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot ab 2025

Am 25. Oktober 2021 wurde im Kantonsrat die Motion M 10/21 eingereicht, welche den Regierungsrat aufforderte, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit Nachtangebote ins öV-Grundangebot 2024–2027 aufgenommen werden können. Weil die gesetzlichen Grundlagen im GöV die Aufnahme von Nachtangeboten in das öV-Grundangebot grundsätzlich bereits zulassen, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 73/2022, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte diesem Antrag an seiner Sitzung vom 30. März 2022. Gestützt darauf wurde im öV-Grundangebot 2024–2027 das Entwicklungsfeld Nachtangebot eingestellt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, einen Bericht zur Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot zu erarbeiten und dem Kantonsrat im Jahr 2023 zusammen mit dem daraus resultierenden Antrag auf Anpassung des öV-Grundangebots 2024–2027 vorzulegen.

Das geplante Nachtangebot bietet in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen (d. h. in der Nacht auf den betreffenden Feiertag) Heimreiseverbindungen ab Luzern in den inneren Kantonsteil und ab Zürich in den inneren und äusseren Kantonsteil sowie nach Einsiedeln. Der Schwerpunkt des Nachtangebots liegt in den urbanen und periurbanen Hauptkorridoren entlang der Bahnstrecke. Dabei werden Synergien zu bereits bestehenden Nachtangeboten und zum bestehenden Regionalverkehrsnetz ausgenutzt. Im Hinblick auf einen verhältnismässigen Mitteleinsatz basiert das erarbeitete Nachtangebotskonzept auf einem Angebot mit Bussen.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das erarbeitete Nachtangebot ab Fahrplan 2025 als Pilotbetrieb in das öV-Grundangebot aufzunehmen und die dafür erforderlichen Anpassungen am öV-Grundangebot 2024–2027 sowie am Finanzrahmen zu genehmigen.

## 3. Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 bis 2028

Die Bestellung und Finanzierung des RPV ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Bund beteiligt sich schweizweit mit rund 50 % an den gesamten ungedeckten Kosten. Die Bestellung des Fahrplangebots bei den Transportunternehmen erfolgt jeweils für zwei Fahrplanjahre gleichzeitig im Prozess des Bestellverfahrens, dies unter dem Lead des Bundes. Im Prozess Bestellverfahren werden:

- vom Bund und den Kantonen konkrete Vorgaben zum gewünschten RPV-Angebot an die Transportunternehmen (TU) adressiert;
- von den TU je öV-Linie eine Offerte mit den geplanten Kosten und den erwarteten Erlösen erstellt;

- die eingereichten Offerten von Bund und Kantonen gemeinsam mit den TU verhandelt;
- das definitive Fahrplanangebot festgelegt und die Leistungen bei den TU bestellt;
- die ungedeckten Kosten (Abgeltungen) zwischen Bund und Kantonen geregelt.

Gemäss Art. 11 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs vom 11 November 2009 (ARPV, SR 745.16) entsprechen die Bestellperioden RPV den Fahrplanperioden. Nach Art. 2 FPV bestimmt das BAV Beginn und Dauer der Fahrplanperiode. Eine Bestellperiode RPV deckt in der Regel zwei Fahrplanjahre ab.

Im Kanton Schwyz stützt sich die Bestellung des öffentlichen regionalen Verkehrs auf das öV-Grundangebot ab. In diesem werden die abgeltungsberechtigten Regionalverkehrslinien, die Takt-dichte jeder Linie, Entwicklungsfelder sowie der Finanzrahmen für die jährlichen Abgeltungen an die Transportunternehmen für jeweils vier Jahre durch den Regierungsrat beschlossen und vom Kantonsrat genehmigt. Die Laufzeit eines öV-Grundangebots deckt jeweils zwei Bestellperioden RPV ab.

Die zeitliche Harmonisierung der Periodizität des öV-Grundangebots mit den Bestellperioden RPV ist Voraussetzung dafür, dass das Baudepartement im Rahmen eines genehmigten öV-Grundangebots den Prozess des Bestellverfahrens durchführen kann.

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 teilte das BAV mit, dass es gestützt auf Artikel 2 FPV ab 2025 die Bestellperioden im RPV zeitlich mit den Leistungsvereinbarungen Infrastruktur (LV) harmonisieren wird. Durch diese Harmonisierung der Finanzierungsinstrumente beim Bund passen die zweijährlichen Bestellperioden RPV nicht mehr mit der Laufzeit des öV-Grundangebots 2024–2027 zusammen.

Daher beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das öV-Grundangebot 2024–2027 um ein Jahr, bis 2028, zu verlängern. Mit dieser Anpassung kann die für den Vollzug des öV-Grundangebots notwendige zeitliche Harmonisierung des öV-Grundangebots mit den Bestellperioden RPV wiederhergestellt werden.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die angestrebte Harmonisierung des öV-Grundangebots mit den Bestellperioden RPV:

Prozess	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Bestellperioden RPV Bund	FP 2020-2021		FP 2022-2023		1 Jahr*	FP 2025-2026		FP 2027-2028		FP 2029-2030		FP 2031-2032	
öV-Grundangebot Kanton Schwyz	2020 -2023				2024-2027				1 Jahr**	2029-2032			

Abbildung 1: Harmonisierung Bestellperioden RPV und öV-Grundangebot

\* Der Bund führt ausserordentlich ein einjähriges Bestellverfahren RPV durch

\*\*Der Kanton Schwyz verlängert das öV-Grundangebot um ein JahrH

### 3.1 Auswirkungen der Verlängerung

Die Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 um ein Jahr bis Ende 2028 soll mit der Fortführung des festgelegten abgeltungsberechtigten Angebots sowie der Fortschreibung des genehmigten Finanzrahmens 2027 erfolgen.

#### 3.1.1 Auswirkungen auf die Erschliessungsqualität

Die Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 um ein Jahr hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs im Kanton Schwyz. Dies gilt umso mehr, als der Regierungsrat gestützt auf Ziff. 2 des Kantonsratsbeschlusses über das Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs für den Zeitraum 2024–2027 befugt ist, am

Grundangebot untergeordnete Anpassungen vornehmen, wenn sich diese innerhalb des genehmigten Mengengerüsts und des Finanzrahmens bewegen. Und im Weiteren sind im öV-Grundangebot 2024–2027 auch fünf Entwicklungsfelder mit dem Ziel eingestellt, die Attraktivität, Effizienz und Nachhaltigkeit des öV-Angebots im Kanton Schwyz weiter zu steigern. Dieser Handlungsspielraum erlaubt es dem Regierungsrat bei Bedarf, innerhalb des Finanzrahmens flexibel und rechtzeitig auf übergeordnete Entwicklungen und geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren.

### 3.1.2 Auswirkungen auf den Finanzrahmen

Der Finanzrahmen (Budget) des öV-Grundangebots 2024–2027 gibt Auskunft zu den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben im Zeitraum von 2024–2027. Er begrenzt die für das öV-Grundangebot maximal zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und soll bestmöglich mit den derzeitig effektiv zu leistenden Ausgaben übereinstimmen.

Durch die Fortschreibung des Finanzrahmens 2027 um ein Jahr wird ermöglicht, die im öV-Grundangebot 2024–2027 eingestellten Verbesserungsmassnahmen und Entwicklungsfelder auch im Jahr 2028 weiterzuführen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Finanzrahmen des genehmigten öV-Grundangebots 2024–2027, inklusive der Fortschreibung im Fahrplanjahr 2028.

[Beiträge in Mio. Franken]

Pos.	Finanzrahmen öV-Grundangebot 2024–2027	2024	2025	2026	2027	2028
1	Vollkosten Verkehrsangebot	121.5	123.1	123.9	124.5	124.5
2	Kosten Entwicklungsfelder	0.2	0.9	2.0	2.0	2.0
3	Verkaufserlöse / Erträge	59.1	59.8	61.0	62.2	62.2
4	Beteiligung Bund	28.3	28.4	28.6	28.7	28.7
<b>5</b>	<b>Abgeltungen öV-Grundangebot 2024–2027</b>	<b>34.4</b>	<b>35.8</b>	<b>36.4</b>	<b>35.5</b>	<b>35.5</b>
6	Anteil Bezirke und Gemeinden (60 %)	20.6	21.5	21.8	21.3	21.3
7	Anteil Kanton (40 %)	13.7	14.3	14.5	14.2	14.2

Legende:

Pos. 1 Summe Vollkosten aller Linien des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 2 Summe Kosten der im öV-Grundangebot 2024–2027 eingestellten Entwicklungsfelder.

Pos. 3 Summe Verkaufserlöse aller Linien des öV-Grundangebots 2024–2027 sowie weitere Erträge.

Pos. 4 Anteil Bund an die Finanzierung des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 5 Anteil Kanton Schwyz (Total) an die Finanzierung des öV-Grundangebots 2024–2027.

Pos. 6 Anteil Bezirke und Gemeinden 60 % (§ 9 GöV).

Pos. 7 Anteil Kanton Schwyz 40 % (§ 9 GöV).

## 4. Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot 2024–2027

Am 25. Oktober 2021 wurde im Kantonsrat die Motion M 10/21 'Nachtangebote und Ausflugsverkehr ins Grundangebot des öffentlichen Verkehrs 2024–2027 aufnehmen' eingereicht, welche den Regierungsrat aufforderte die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass Nachtangebote ins öV-Grundangebot 2024–2027 aufgenommen werden können. Weil die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im GöV die Aufnahme von Nachtangeboten in das öV-Grundangebot grundsätzlich bereits zulassen, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat mit RRB Nr. 73/2022, die Motion in

ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Der Kantonsrat folgte an seiner Sitzung vom 30. März 2022 diesem Antrag des Regierungsrates. Gestützt darauf wurde im öV-Grundangebot 2024–2027 das Entwicklungsfeld Nachtangebot eingestellt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, einen Bericht zur Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot zu erarbeiten und dem Kantonsrat im Jahr 2023 zusammen mit dem daraus resultierenden Antrag auf Anpassung des öV-Grundangebots 2024–2027 vorzulegen.

#### 4.1 Wesentlicher Inhalt

Mit dem Nachtangebot soll der Kanton Schwyz für seine Bewohner ab Fahrplan 2025 öV-Heimreise-Verbindungen in den Nächten an den Wochenenden, d. h. von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen anbieten. Hierfür wurde ein einfach nutzbares und wirtschaftlich sinnvolles Nachtangebot erarbeitet. Das Nachtangebotskonzept baut auf dem bereits bestehenden – von direktinteressierten Bezirken und Gemeinden finanzierten – Nachtangebot auf, ergänzt dieses oder passt es bei Bedarf an. Der Schwerpunkt des Nachtangebots liegt in den urbanen und periurbanen Hauptkorridoren entlang der Bahnstrecke. Synergien zu bereits bestehenden Nachtangeboten und zum bestehenden Regionalverkehrsnetz werden ausgenutzt. Im Hinblick auf einen verhältnismässigen Mitteleinsatz basiert das erarbeitete Nachtangebotskonzept auf einem Angebot mit Bussen.

#### 4.2 Ziele und Massnahmen

Das Hauptziel des Nachtangebotskonzepts besteht darin, in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen ein Angebot für Reisende ab Luzern in den inneren Kantonsteil und ab Zürich in den inneren und äusseren Kantonsteil sowie nach Einsiedeln anzubieten. Das Konzept priorisiert Strecken entlang der Bahnlinien, welche bereits eine attraktive öV-Erschliessung aufweisen.

Die Ziele des Nachtangebotskonzepts werden mit folgenden Massnahmen erreicht:

- Beschleunigung der bestehenden Nachtbuslinie N3 Luzern – Küsnacht am Rigi und Verlängerung bis nach Brunnen.
- Neuer Nachtbus von Zug nach Arth-Goldau für Heimreisende aus Zürich (Anschluss in Zug vom RE aus Zürich und in Arth-Goldau auf den Nachtbus Luzern – Brunnen).
- Aufnahme der bestehenden Ausserschwyzer Nacht-S-Bahnen SN8 Zürich HB – Wädenswil – Lachen und SN5 Zürich HB – Uster – Rapperswil – Pfäffikon SZ in das öV-Grundangebot.
- Verlängerung der Betriebszeit der Marchbuslinie im Streckenabschnitt Lachen – Siebnen – Reichenburg (in Lachen Abnahme des SN8-Anschlusses aus Zürich).
- Neue Busverbindung Richterswil – Wollerau – Schindellegi – Biberbrugg – Einsiedeln (in Richterswil Abnahme des SN8 Anschlusses aus Zürich).
- Aufnahme der bestehenden Nachtbuslinie N33 Küsnacht – Vitznau in das öV-Grundangebot.

#### 4.3 Pilotbetrieb

Es bestehen noch keine Erfahrungen zur Nachfrage eines kantonalen Nachtangebots. Der Regierungsrat sieht daher vor, dass das Nachtangebot ab 2025 bis 2028 als Pilotbetrieb eingeführt werden soll. Die gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse sollen dann bei der Erarbeitung des nächsten öV-Grundangebots für die Fahrplanjahre 2029–2032 berücksichtigt werden.

Für den Pilotbetrieb werden die Transportunternehmen der bereits bestehenden Nachtangebote berücksichtigt. Die neuen bzw. angepassten Nachtangebots-Linien werden an die Transportunternehmen vergeben, welche für die Nachtangebotsstrecken/Teilstrecken bereits über eine gültige Linienkonzession verfügen, so dass das Nachtangebot zum Bestandteil des bereits bestehenden regionalen Netzes wird. Allfällige erforderliche Änderungen und Anpassungen bestehender Linienkonzessionen werden im Prozess des Bestellverfahrens durch die Transportunternehmen beim BAV beantragt.

#### 4.4 Tarife

Für das Nachtangebot sollen die gemeinsamen Tarife des Nationalen Direkten Verkehrs und der öV-Verbünde gelten. Auf die Erhebung eines Nachzuschlags wird aus verschiedenen Gründen verzichtet. Der Verzicht auf eine Zuschlagspflicht ist Voraussetzung dafür, dass der Bund Nachtangebote mitfinanziert. Er lehnt Zuschläge bei Nachtangeboten im Interesse eines möglichst einfachen Tarifsystems im RPV grundsätzlich ab.

Zudem baut das erarbeitete Nachtangebot für den Kanton Schwyz auf bereits bestehenden, etablierten Nachtangeboten im Gebiet des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) und dem Luzerner Nachtnetz des Tarifverbunds Passepartout auf. Sowohl der ZVV als auch der Tarifverbund Passepartout betreiben ihre Nachtangebote ohne Zuschlagspflicht. Es wäre aus Sicht der Kunden schwierig zu erklären, weshalb sie die Nacht S-Bahn Zürich – Lachen zuschlagsfrei nutzen können, den Anschluss-Nachtbus Lachen – Siebnen – Reichenburg jedoch nicht.

#### 4.5 Termine

Mit dem unter Ziffer 4.3 erwähnten Vorgehen wird eine Umsetzung per 15. Dezember 2024 (Fahrplan 2025) angestrebt.

#### 4.6 Auswirkungen auf das öV-Grundangebot 2024–2027

Damit der Kanton Schwyz per Fahrplan 2025 ein Nachtangebot anbieten kann, ist das aktuelle öV-Grundangebot 2024–2027 (RRB Nr. 642/2022) in vier Punkten anzupassen:

- Kapitel 2, Ausgangslage
- Kapitel 3, Rechtsgrundlagen
- Kapitel 7, Finanzierung (Finanzrahmen)
- Beschluss des Regierungsrats, Angebotsraster

##### 4.6.1 Ausgangslage

Ziffer 2.1 im öV-Grundangebot 2024–2027 beschreibt Inhalt und Abgrenzungen des öV-Grundangebots. Nachtangebote sind aktuell nicht Gegenstand des öV-Grundangebots. Mit der Aufnahme von Nachtangeboten in das öV-Grundangebot 2024–2027 ist das Kapitel Abgrenzungen anzupassen.

##### 4.6.2 Rechtsgrundlagen

Im öV-Grundangebot 2024–2027 sind unter Kapitel 3.5 «Ausschluss aus dem öV-Grundangebot» Nachtangebote aufgeführt. Es wird erwähnt, dass eine neue Regelung in Prüfung sei. Die Aufnahme von Nachtangeboten in das öV-Grundangebot 2024–2027 erfordert die Anpassung der entsprechenden Aufzählung (Streichung Nachtangebote bei der Aufzählung).

##### 4.6.3 Finanzierung

Die Aufnahme eines Nachtangebots im öV-Grundangebot führt ab 2025 zu zusätzlichen ungedeckten Kosten, welche im Finanzrahmen des öV-Grundangebots 2024–2027 bzw. 2024–2028 als Mehrausgaben zu berücksichtigen sind.

#### 4.6.3.1 Ungedeckte Kosten (Abgeltungen)

Die Kostenschätzungen und Erlösprognosen für das erarbeitete Nachtangebot beruhen auf Offer-ten bereits bestehender Nachtangebote sowie eigenen Abschätzungen des Amtes für öffentlichen Verkehr. Die Vollkosten des Nachtangebots abzüglich der zusätzlichen Einnahmen ergeben die ungedeckten Kosten. Sie werden in Form von Abgeltungen an die Transportunternehmen entrichtet.

Die Höhe der ungedeckten Kosten (Abgeltungen) wird massgeblich von der Bundesfinanzierung beeinflusst. Der Bund beteiligt sich an den Abgeltungen des RPV-Angebots im Kanton Schwyz mit 54 % bis zur Höhe der festgelegten Kantonsquote. Unter der Kantonsquote versteht man die Gesamtmittel (Bundesanteil und Kantonsanteil), die einem Kanton für die bestellten RPV-Leistungen zur Verfügung stehen.

Es darf erwartet werden, dass der Bund das Nachtangebot im Kanton Schwyz grundsätzlich mitfinanzieren wird, sofern die zusätzlichen Abgeltungen innerhalb der Kantonsquote Platz haben. Ob dies der Fall sein wird, muss zum aktuellen Zeitpunkt indes noch offengelassen werden. Der Bund legt die Kantonsquote, gestützt auf einen Bundesbeschluss zum Verpflichtungskredit RPV, jeweils im Rahmen des Bestellverfahrens kurzfristig fest. Der Regierungsrat wird bei einer definitiven Aufnahme des Nachtangebots in das öV-Grundangebot beim BAV eine Erhöhung der Kantonsquote beantragen.

Im Bericht an den Kantonsrat werden aus den oben erwähnten Gründen zwei Abgeltungsszenarien aufgezeigt:

- Szenario mit Bundesbeteiligung

Nach Abzug der Bundesbeteiligung verbleiben für den Kanton Schwyz Abgeltungen in der Höhe von ca. 0.37 Mio. Franken jährlich. Dies entspricht rund 1 % der budgetierten Gesamtabgeltungen von 35.5 Mio. Franken des öV-Grundangebots im Jahr 2025. Der (zusätzliche) Anteil der Bezirke und Gemeinden beträgt 60 %, somit 0.22 Mio. Franken, jener des Kantons 40 % und somit 0.15 Mio. Franken.

- Szenario ohne Bundesbeteiligung

Die ungedeckten Kosten (Abgeltungen) betragen ca. 0.8 Mio. Franken jährlich. Dies entspricht 2.3 % der budgetierten Gesamtabgeltungen von 35.5 Mio. Franken im öV-Grundangebot des Jahres 2025. Der (zusätzliche) Anteil der Bezirke und Gemeinden beträgt 60 %, somit 0.48 Mio. Franken, jener des Kantons 40 % und somit 0.32 Mio. Franken.

Weil die Bundesfinanzierung erst kurzfristig, im Prozess des Bestellverfahrens, geklärt werden kann, wird in der Vorlage das Szenario ohne Bundesbeteiligung berücksichtigt.

#### 4.6.4 Finanzrahmen

Die Einführung eines Nachtangebots ab 2025 führt im Szenario ohne Bundesbeteiligung zu einer zusätzlichen Abgeltung von rund 0.8 Mio. Franken jährlich. Diese Mehrbelastung wird im Finanzrahmen des öV-Grundangebots 2024–2027 bzw. 2024–2028 berücksichtigt.

Weil, wie unter Ziffer 3. aufgezeigt, das öV-Grundangebot 2024–2027 um ein Jahr bis 2028 verlängert werden soll, wird in der nachfolgenden Tabelle des Finanzrahmens auch das Jahr 2028 dargestellt:

[Beiträge in Mio. Franken]

Pos.	Finanzrahmen öV-Grundangebot 2024–2027	2024	2025	2026	2027	2028
1	Vollkosten Verkehrsangebot	121.5	124.2	125.0	125.6	125.6
2	Kosten Entwicklungsfelder	0.2	0.9	2.0	2.0	2.0
3	Verkaufserlöse / Erträge	59.1	60.1	61.3	62.5	62.5
4	Beteiligung Bund	28.3	28.4	28.6	28.7	28.7
<b>5</b>	<b>Abgeltungen öV-Grundangebot 2024–2027</b>	<b>34.4</b>	<b>36.6</b>	<b>37.2</b>	<b>36.3</b>	<b>36.3</b>
6	Anteil Bezirke und Gemeinden (60 %)	20.6	22.0	22.3	21.8	21.8
7	Anteil Kanton (40 %)	13.7	14.6	14.9	14.5	14.5

Legende:

- Pos. 1 Summe Vollkosten aller Linien des öV-Grundangebots 2024–2027.  
Pos. 2 Summe Kosten der im öV-Grundangebot 2024–2027 eingestellten Entwicklungsfelder.  
Pos. 3 Summe Verkaufserlöse aller Linien des öV-Grundangebots 2024–2027 sowie weitere Erträge.  
Pos. 4 Anteil Bund an die Finanzierung des öV-Grundangebots 2024–2027.  
Pos. 5 Anteil Kanton Schwyz (Total) an die Finanzierung des öV-Grundangebots 2024–2027.  
Pos. 6 Anteil Bezirke und Gemeinden 60 % (§ 9 GöV).  
Pos. 7 Anteil Kanton Schwyz 40 % (§ 9 GöV).

Zum aktuellen Zeitpunkt können noch keine Aussagen zur effektiven Ausschöpfung des im Dezember 2022 genehmigten Finanzrahmens des öV-Grundangebots 2024–2027 gemacht werden. Im öV-Grundangebot 2024–2027 sind 26 Massnahmen und Entwicklungsfelder eingestellt. Viele davon werden mit dem Fahrplan 2024 umgesetzt und dann erstmals budgetwirksam. Auch die Auswirkungen der Teuerung und der höheren Energiepreise werden die Abgeltungen ab 2024 stärker als in den vorangehenden Grundangebotsperioden beeinflussen. Im Sommer 2023, wenn die Offerten der Transportunternehmen für das Fahrplanjahr 2024 vorliegen, kann eine erste Standortbestimmung zur Ausschöpfung des Finanzrahmens des öV-Grundangebots 2024–2027 erfolgen. Die Erkenntnisse sollen dann zusammen mit den Ergebnissen aus der Vernehmlassung in die weitere Beratung und Genehmigung einfließen.

## 5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

...

## 6. Abschreibung des Postulats M 10/21

Mit vorliegendem Bericht und Vorlage an den Kantonsrat kann das Postulat M 10/21 'Nachtangebote und Ausflugsverkehr ins Grundangebot des öffentlichen Verkehrs 2024–2027 aufnehmen' gestützt auf § 67 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als erledigt abgeschrieben werden.

## 7. Behandlung im Kantonsrat

### 7.1 Antrag an den Kantonsrat



Für die Vorlage des Grundangebots ist der Regierungsrat zuständig (§ 11 Bst. a GöV). Dem Kantonsrat obliegt die Genehmigung des Grundangebots (§ 10 Bst. a GöV). Der Beschluss des Regierungsrats bedarf somit der nachträglichen Genehmigung des Kantonsrates. Diese Kompetenzordnung schliesst Änderungsanträge zu einzelnen Punkten des Grundangebots aus.

Mit vorliegendem Bericht und Vorlage an den Kantonsrat beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat gemäss dem oben Aufgeführten, das von ihm am 23. November 2022 genehmigte öV-Grundangebot 2024–2027 in zwei Punkten anzupassen:

- Verlängerung des öV-Grundangebots 2024–2027 bis 2028.
- Aufnahme eines Nachtangebots in das öV-Grundangebot ab 2025.

Die beiden beantragten Anpassungen stehen in keiner formellen oder materiellen Abhängigkeit zueinander und sind im Kantonsrat daher als in sich geschlossene, getrennte Anträge zu behandeln. Sie können vom Kantonsrat jeweils genehmigt, nicht genehmigt oder zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen werden.

## 8. Ausgabenbremse

Bei der kantonsrätlichen Genehmigung des öV-Grundangebots gemäss § 10 Bst. a GöV handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 GOKR.

## 9. Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen

- Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.-- dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss beinhaltet weder eine Gesetzesanpassung noch eine Ausgabenbewilligung und unterliegt demzufolge keinem Referendum.

## Beschluss des Regierungsrates

1. Das Grundangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs für den Zeitraum 2024–2027 wird um ein Jahr bis 2028 verlängert.

2. Das Nachtangebot des öffentlichen regionalen Verkehrs wird für den Zeitraum 2025–2028 als Pilotbetrieb wie folgt festgelegt:

<i>Fahrplanfeld</i>	<i>Streckenabschnitt</i>	<i>Verkehrsträger</i>	<i>Angebot, Taktsystem</i>	<i>Bemerkungen</i>
800 (SN5)	Zürich HB – Uster – Rapperswil –	Eisenbahn	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem ZV (01-04 Uhr)

<i>Fahrplanfeld</i>	<i>Streckenabschnitt</i>	<i>Verkehrsträger</i>	<i>Angebot, Taktsystem</i>	<i>Bemerkungen</i>
	Pfäffikon SZ			
720 (SN8)	Zürich HB – Wädenswil – Pfäffikon SZ – Altendorf – Lachen SZ	Eisenbahn	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem ZW (01-04 Uhr)
70.176	Richterswil – Wollerau – Schindellegi – Biberbrugg – Einsiedeln	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem ZW (01-04 Uhr)  Anschluss in Richterswil von der SN8 aus Zürich
72.522	Lachen SZ – Galgenen – Siebnen – Schübelbach – Buttikon – Reichenburg	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	Anschluss in Lachen SBB von der SN8 aus Zürich (01-04 Uhr)
60.903	Luzern – Küssnacht a.R. – Immensee – Arth – Arth-Goldau – Steinen – Schwyz – Brunnen	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem Verkehrsver- bund Luzern (01-04 Uhr)  Anschluss in Küssnacht am Rigi auf den Nachtbus N33 nach Vitznau  Anschluss in Arth-Goldau vom Nachtbus 60.695 aus Zug
60.695	Zug – Walchwil – Arth – Arth-Goldau	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem Kanton Zug (01-04 Uhr)  Anschluss in Zug vom Nacht-Regio- Express aus Zürich  Anschluss in Arth-Goldau auf den Nachtbus 60.903 Luzern – Brunnen
60.933	Küssnacht a. R. – Weggis – Vitznau	Bus	Nächte Fr-Sa, Sa-So Stündliches Angebot	In Abstimmung mit dem Verkehrsver- bund Luzern (02-04 Uhr)  Anschluss in Küssnacht am Rigi vom Nachtbus 60.903 aus Luzern

3. Für die Aufnahme des Nachtangebots in das öV-Grundangebot 2024–2027 ab 2025 werden folgende zusätzlichen Finanzrahmen genehmigt: 2025: 0.8 Mio. Franken; 2026: 0.8 Mio. Franken. 2027: 0.8 Mio. Franken.

4. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.

5. Das Postulat M 10/21 wird als erledigt abgeschrieben.

6. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

7. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber



ENTWURF